

ANWESENHEITS- UND DATENLISTE

Betrieb

Name der Betriebes: _____

Adresse des Betriebes: _____

Geschäftsform: _____

Firmen-/Vereinsname: _____

Konzessionsinhaber/in: _____

Telefon/E-Mail: _____

Webseite: _____

Facebook/Instagram: _____

Anprechpartner/in

Vorname, Name: _____

Funktion: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

Ich erkläre mich mit meiner Unterschrift damit einverstanden, dass die hier angegebenen Daten für alle zur Vereinsarbeit notwendigen Zwecke verwendet werden dürfen.

Datum, Unterschrift



AUFNAHMEANTRAG

Hiermit beantrage/n ich/wir die Mitgliedschaft im Verein barkombinat Hamburg e.V.

Name des Betriebes: _____

Telefon/E-Mail: _____

Vorname, Name Antragsteller/in: _____

Funktion Antragsteller/in: _____

gewünschte Mitgliedsform:

- ordentliche Mitgliedschaft
- Fördermitgliedschaft

Ich erkläre mich mit meiner Unterschrift damit einverstanden, dass die hier angegebenen Daten für alle zur Vereinsarbeit notwendigen Zwecke verwendet werden dürfen.

Ich stimme mit meiner Unterschrift der Satzung des barkombinats Hamburg e.V. zu

Datum, Unterschrift

Satzung barkombinat Hamburg e.V.

Stand: 02.02.22

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet barkombinat Hamburg e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der branchen- und betriebsbezogenen Interessen der Hamburger Schankwirtschaften und Bars aus dem Bereich der Individualgastronomie, sowie die Vertretung dieser Interessen in der Öffentlichkeit und gegenüber Legislative, Behörden, Institutionen, sowie anderen Vereinen und Verbänden. Der Verein wird sich dafür einsetzen, die bestehenden Bedürfnisse der genannten Bars und Schankwirtschaften zu klären und für eine nachhaltige Verbesserung ihrer Bedingungen einzutreten. Zur Förderung der Interessen gehört auch die Förderung von Toleranz und Weltoffenheit sowie die Ächtung von Diskriminierung aufgrund von Herkunft oder Geschlecht in der Bar- und Kneipenkultur auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2) Der Verein fördert und vertritt nicht die Interessen von Schankwirtschaften und Bars aus dem Bereich der Systemgastronomie. Dies meint insbesondere Ketten, bei denen mehr als zwei Standorte durch eine geteilte Organisationsstruktur oder eine vereinheitlichte Außendarstellung miteinander verbunden sind.

(3) Der Verein ist konfessionell unabhängig und parteipolitisch ungebunden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt, Inhaber einer Gaststättenerlaubnis ist und eine Bar oder Schankwirtschaft aus dem Bereich der Individualgastronomie in Hamburg betreibt. Ordentliche Mitglieder gestalten die Belange des Vereins aktiv mit und haben auf Mitgliederversammlungen Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Ordentliche Mitglieder sind nicht verpflichtet, Beiträge zu zahlen.

(3) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die weder ordentliches noch Ehrenmitglied ist, und die die Vereinsziele unterstützt bzw. sich diesen in besonderer Weise verbunden fühlt. Fördermitglieder haben das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht. Fördermitglieder sind verpflichtet, jährliche Beiträge an den Verein nach Maßgabe einer durch die Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung zu zahlen.

(4) Natürliche oder juristische Personen, die in besonderer Weise den Verein unterstützt oder gefördert und sich damit um das Ansehen des Vereins verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Beiträge zu zahlen.

§ 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Für die Aufnahme ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands erforderlich.

(2) Mit der Stellung des Antrags erkennt die/der Bewerber*in die Satzung des Vereins an.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person oder Personengesellschaft. Die ordentliche Mitgliedschaft endet zudem, wenn das Mitglied eine Schankwirtschaft oder Bar nicht mehr betreibt.

(4) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahrs möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens drei Monate zuvor zugegangen sein. Sie muss schriftlich erfolgen.

(5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen den Verhaltenskodex oder sonstige Mitgliedschaftspflichten verstößt Bestimmungen dieser Satzung verletzt oder den Interessen oder Zwecken des Vereins zuwiderhandelt, das Ansehen des Vereins schädigt oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes andere Mitglied schriftlich an den Vorstand richten. Der Vorstand lässt den Antrag den auszuschließenden Mitglied zukommen und gibt

ihm Gelegenheit, sich binnen angemessener Frist zu äußern. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Antragsteller und dem auszuschließenden Mitglied bekanntzugeben; ihr kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang von dem Antragsteller oder dem ausgeschlossenen Mitglied gegenüber dem Verein, vertreten durch den Vorstand, widersprochen werden. In diesem Fall wird in der folgenden ordentlichen oder einer vom Vorstand einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung durch deren Beschluss, der mit einfacher Mehrheit zu fassen ist, über den Ausschluss entschieden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.

(2) Teilnahme- und rede- und antragsberechtigt sind ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

(3) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, sofern nicht in dieser Satzung anderes geregelt ist.

(4) Ordentliche Mitglieder können ihr Stimmrecht auf Fördermitglieder, Ehrenmitglieder oder Nichtmitglieder übertragen. Eine Person kann höchstens zwei Mitglieder vertreten. Die Vollmacht ist dem Vorstand vor Beginn der Versammlung nachzuweisen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(7) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung in Textform ein und mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. In der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens.

Bei elektronischem Versand gilt das Datum des E-Mail Ausgangs-Servers des Providers oder bei anderen elektronischen Formaten eine vergleichbare Ausgangsbestätigung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.

§ 7 Aufgaben und Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Sie entscheidet über Zielsetzung, Aufgaben und Mittelverwendung des Vereins im Rahmen der Satzung.
2. Sie verabschiedet einen für die Mitglieder verbindlichen Verhaltenskodex.
3. Sie bestellt und entlastet den Vorstand und den oder die Kassenprüfer.
4. Sie kann den Vorstand, einzelne Vorstandsmitglieder sowie die Kassenprüfer abberufen.
5. Sie entscheidet über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung kann eine*n Versammlungsleiter*in wählen.

(3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 8 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Enthaltungen und nichtige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Betreiben mehrere ordentliche Mitglieder dieselbe Bar oder Schankwirtschaft, können sie für diese Bar oder Schankwirtschaft insgesamt nur eine Stimme abgeben. Wird hiergegen verstoßen, gelten diese Stimmen als nicht abgegeben.

(4) Die Bestellung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder setzt voraus, dass im Falle erfolgreicher Beschlussfassung der Vorstand nicht zu mehr als der Hälfte aus Personen männlichen Geschlechts besteht.

(5) Für die Abberufung des Vorstands, einzelner Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer*innen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Abberufungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

(6) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, sowie mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Berechtigt zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden in Einzelwahl von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zu ihrer Amtsniederlegung oder Neuwahl im Amt.

(4) Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung oder zu Protokoll einer Vorstandssitzung zurücktreten. Scheidet ein gewählte Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so bedarf es der Ersatzwahl durch die Mitgliederversammlung nur, wenn die Zahl der gewählten Vorstandsmitglieder unter drei sinkt. In diesem Fall hat der Vorstand binnen dreier Monate eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der für den Ablauf der restlichen Amtszeit des Vorstandes für jedes ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein neues zu wählen ist. Die Vorschriften für das ordentliche Wahlverfahren gelten auch für die Nachwahl.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und darin von Satz 1 und 2 abweichende Regelungen festlegen.

(6) Den Mitgliedern des Vorstandes im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit entstehende notwendige Aufwendungen können gegen Vorlage der Originalbelege erstattet werden. Die Mitgliederversammlung kann eine Richtlinie über die Erstattung

von Reisekosten und Auslagen beschließen.

(7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand kann Aufgaben an Mitglieder und Fachleute delegieren und Vollmachten erteilen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

(8) Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen, die die Beschlüsse des Vorstandes im Rahmen der vom Vorstand erteilte Handlungsvollmachten ausführen. Es kann ein Vorstandsmitglied zum Geschäftsführer bestellt werden.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

(1) Zu den Aufgaben des Vorstands gehört insbesondere:

1. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
2. die Vertretung des Vereins,
3. die Erstellung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr sowie des Jahresberichts,
4. das regelmäßige Informieren der Mitglieder und der Mitgliederversammlung über die von ihm geleistete Arbeit,
5. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
6. die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.

(2) Stehen der Eintragung des Vereins im Vereinsregister bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Kassenprüfer*innen

(1) Zur Kontrolle der Haushaltsführung bestellt die Mitgliederversammlung einen oder zwei Kassenprüfer*innen. Nach Durchführung ihrer Prüfung geben sie dem Vorstand Kenntnis von ihrem Prüfungsergebnis und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

(2) Die Kassenprüfer*innen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein löst sich durch Beschluss einer Mitgliederversammlung auf.

(2) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(3) Im Auflösungsfall oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen an steuerlich als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen zu übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für kulturelle Zwecke verwenden. Genauer wird auf der letzten Mitgliederversammlung beschlossen. Für diese Entscheidung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Kodex barkombinat Hamburg e.V.

1. Toleranz

Das Barkombinat und alle Mitglieder stehen für ein tolerantes Hamburg. Rassismus, Antisemitismus, Sexismus, Homophobie, andere Anfeindungen gegen F.L.I.N.T.-Menschen (Frauen, Lesben, Intersexuelle-, Non-Binäre- und Transsexuelle Personen) sowie Diskriminierungen aller anderen Art haben bei uns keinen Platz. Es versteht sich, dass kein Mitglied des Barkombinats Veranstaltungen abhält oder Äußerungen tätigt, die dem Widersprechen.

2. Solidarität und Loyalität

Es geht nur gemeinsam. Und das bedeutet, dass sich die Vereinsmitglieder einander vertrauen und sich aufeinander verlassen können. Internes Wissen, welches sich durch die Zusammenarbeit im Verein für Personen ergeben könnte, darf niemals zum Nachteil anderer Mitglieder verwendet werden.

3. Fairer Wettbewerb

Des Weiteren bedeutet es auch, dass man Rücksicht auf benachbarte Gastronomien nimmt und sich keinen Wettbewerbsvorteil verschafft, indem man Regeln und Vorgaben nicht einhält, an die sich andere - dann zu ihrem Nachteil – halten.

4. Einheitliche Außendarstellung

Mitgliedern des Barkombinats steht es selbstverständlich zu, sich in Bezug auf die eigene Gastronomie frei zu äußern. Forderungen und Aktionen, deren Themen aber die Kneipen und Barkultur Hamburgs als Ganzes betreffen, sollten - besonders der Presse gegenüber - immer in gemeinsamer Absprache kommuniziert werden.

5. Corona-Regeln

Wir können uns keinen erneuten Lockdown leisten! Jedes Mitglied verpflichtet sich dazu, die Pandemie ernst zu nehmen, nach bestem Gewissen die (hoffentlich bald konkreten) Vorgaben einzuhalten und so eine Verbreitung des Virus einzudämmen. Jegliches fahrlässiges Fehlverhalten beschädigt nicht nur das Image aller BetreiberInnen, sondern gefährdet Risikogruppen und letzten Endes auch uns in unserer Existenz.